

# PVD News

Politik –  
„Cash only“ war gestern

Aufsicht & Recht –  
Starke Kunden-  
authentifizierung

Marketing –  
5. Prepaid Kongress: Auf in  
die Zukunft

Marketing –  
Vorsicht Umsatzsteuer!  
Was auf Gutschein-  
Herausgeber zukommt

Handel –  
Wissenswertes für den  
Handel

Kolumne –  
*Open Banking* auf dem  
Weg zum Erfolg?





einfach

individuell



steuerfrei



**Ticket Plus® Fit & Gesund**

**Betriebliche Gesundheitsförderung,  
die wirklich Spaß macht!**

[www.edenred.de](http://www.edenred.de)



# Inhalt

Politik	4
<hr/>	
<b>„Cash only“ war gestern</b> Cvetelina Todorova, Beraterin bei der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft	
Aufsicht & Recht	6
<hr/>	
<b>Starke Kundenauthentifizierung</b> Matthias Spangenberg, Regulatory & Governmental Affairs Manager bei der Paysafe Group	
Marketing	8
<hr/>	
<b>5. Prepaid Kongress: Auf in die Zukunft</b> Katrin Barz, Inhaberin von Katrin Barz – kreativ, flexibel, zuverlässig und Mitarbeiterin bei der AG Marketing des PVD	
Marketing	10
<hr/>	
<b>Vorsicht Umsatzsteuer! Was auf Gutschein-Herausgeber zukommt</b> Volker Patzak, Director European Content Acquisition & Card Issuing bei cadooz & epay und Koordinator der AG Marketing des PVD	
Handel	11
<hr/>	
<b>Wissenswertes für den Handel</b>	



**12**  
**Open Banking  
auf dem Weg  
zum Erfolg?**

Kolumne von  
Dr. Hartwig Gerhartinger  
Vice President, Legal  
& Regulatory / Deputy  
General Counsel, Paysafe  
Group, und Koordinator  
der AG Aufsicht & Recht  
des PVD

# „Cash only“ war gestern

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft schreitet flott voran. Der Online-Handel wächst nach wie vor und treibt die Nachfrage nach digitalen Bezahlmethoden hoch. Bequem, sicher und kostengünstig wollen Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen. Und zwar nicht nur online. Beim Bäcker, am Kiosk und im Bus würden digitale Bezahlungsmöglichkeiten den Alltag vieler Menschen erleichtern. Nur leider ist das vielerorts in Deutschland noch nicht möglich.

## Im Koalitionsvertrag festgehalten, Maßnahmen fehlen

Dabei hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag verpflichtet: „Die Möglichkeiten der bargeldlosen Zahlungen sollen im digitalen Zeitalter erweitert werden.“ Konkrete Schritte lassen jedoch auf sich warten. Politische Maßnahmen, die digitale Bezahlungsmöglichkeiten fördern, werden derzeit nicht einmal in den Hinterzimmern des Bundestages diskutiert.

## Andere Länder sind viel weiter

Deutschland hinkt im internationalen Vergleich längst hinterher. Der Digitalverband Bitkom zählt die Fortschritte anderer europäischer Länder auf:

Italien hat die elektronische Bezahlungsmöglichkeit an de Ladenkasse ver-

pflichtend gemacht. In italienischen Ämtern werden internationale Anbieter elektronischer Bezahlverfahrens akzeptiert. In Rumänien sind Händler gesetzlich dazu verpflichtet, elektronische Bezahlvorgänge mit einer entsprechenden Registrierkasse zu ermöglichen, sofern der jährliche Umsatz über 10.000 Euro liegt. Bulgaren wiederum sparen ein Prozent der Umsatzsteuer, sofern sie 80 Prozent des Einkommens elektronisch ausgeben. In Tschechien können sich Bürgerinnen und Bürger auf elektronische Bezahlverfahren in öffentlichen Verwaltungen und Institutionen verlassen.

Auch die angelsächsischen Länder, die skandinavischen und baltischen Staaten sowie Schwellenländer wie Indien zeigen ein ähnliches Bild. Die Berliner Morgenpost hat vor Kurzem

»Die Möglichkeiten der bargeldlosen Zahlungen sollen im digitalen Zeitalter erweitert werden«

berichtet: Bereits 2022 soll das digitale Bezahlen Münzen und Scheine in Indien ablösen.

## Bargeldloses Bezahlen lässt sich nicht aufhalten

Diese Entwicklung wird sich in Deutschland kaum aufhalten lassen. Das bargeldlose Bezahlen ist auch hierzulande auf dem Vormarsch. Neue Anbieter drängen auf den Markt.

Die Wirtschaftspresse bejubelte jüngst den Deal der Stunde: Alle Paypal-Kunden können über Google Pay mittels einer digitalen Mastercard im Netz und am PoS zahlen. In Kürze wird auch in Deutschland mit dem Start des Bezahlendienstes von Apple, Apple Pay, gerechnet.

Was für die einen Innovationen und mehr Wahlfreiheit beim Bezahlen ermöglicht, betrachten andere mit Sorge. Vor dem Ende des Bargelds warnen immer noch viele und erinnern unermüdlich daran: „Bargeld ist gedruckte Freiheit“. Aber was ist mit unserer Freiheit, selbstbestimmt zu entscheiden, wie wir bezahlen? Daran nahtlos schließe ich die Frage an: Stehen digitale Zahlungsmethoden und Bargeld überhaupt im Widerspruch zueinander? Man kann doch problemlos das eine tun, ohne das andere zu lassen. Die Möglichkeit zum bargeldlosen Bezahlen schränkt den Bürger, der weiterhin mit Bargeld zahlen möchte, doch in keiner Weise ein.



## Gesetzliche Vorgaben sind überfällig

In einem aktuellen Thesenpapier fordert der Bitkom den Gesetzgeber auf, entsprechende Vorgaben zu machen mit dem Ziel, in allen Geschäften die Wahlfreiheit für den Kunden zu schaffen, bar oder elektronisch

zu bezahlen. Umsatzsteuervergünstigungen sollen insbesondere kleine Händler bei Investitionen in entsprechende Lesegeräte unterstützen.

Anbieter von Prepaid-Produkten können enorm davon profitieren: vom Kundenbindungsprogramm bis

hin zu Optionen zum anonymen Bezahlen, die die persönliche Integrität von Verbraucherinnen und Verbrauchern auch beim digitalen Bezahlen wahren. Es ist Zeit, die Bundesregierung beim Wort zu nehmen und konkrete Maßnahmen zu fordern. ●



**Cvetelina Todorova**

Beraterin bei der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft

# Starke Kundenauthentifizierung

Das Jahr 2019 wird für die Prepaid-Industrie sowie für alle Zahlungsdiensteanbieter und deren Kunden einige einschneidende regulatorische Änderungen mit sich bringen. Eine der bedeutendsten ist sicherlich die von der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) eingeführte Verpflichtung zur Anwendung der sogenannten starken Kundenauthentifizierung (SKA). Einige der heute gängigen Authentifizierungsmethoden beim Bezahlvorgang können spätestens ab dem 14. September 2019 nicht mehr angewendet werden. Für den Handel wird das womöglich weitreichende Folgen haben, auf die es sich vorzubereiten gilt. Zahlt ein Kunde beispielsweise in Zukunft mit Kreditkarte im Internet, wird das bisher übliche Eintippen von Name, Kartenummer, Ablaufdatum und Prüfziffer nicht mehr ausreichen, um den Anforderungen der SKA zu entsprechen.

## Authentifizierung nur mittels zweier unabhängiger Elemente

Ab dem 14. September 2019 müssen Zahlungsdiensteanbieter im Rahmen der SKA sicherstellen, dass sich der Zahlungsdienstnutzer anhand von mindestens zwei unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (z. B. PIN, Passwort), Besitz (z. B. Karte, Mobiltelefon) und Inhärenz (z. B. Fingerabdruck, Iris) authen-



tifiziert. Dies hat immer dann zu geschehen, wenn ein Nutzer online auf sein Zahlungskonto zugreifen oder einen elektronischen Zahlungsvorgang auslösen möchte, sowie bei weiteren Handlungen, die ein Missbrauchsrisiko bergen. Keine Anwendung findet sie hingegen bei ausschließlich vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungen.

## Fernzahlungsvorgänge erfordern Generierung eines dynamischen Authentifizierungscodes

Darüber hinaus muss bei Fernzahlungsvorgängen, also z. B. einer Kreditkartenzahlung im Internet, sichergestellt sein, dass die Elemente den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem Betrag und einem Zahlungsempfänger verknüpfen. Dies geschieht über die Generierung eines Authentifizierungscodes, der

dem Zahler den zuvor zugestimmten Zahlungsbetrag und Zahlungsempfänger anzeigt. Bei Überweisungen im Onlinebanking bislang häufig verwendeten iTAN Listen verlieren daher nach dem 14. September 2019 ihre Gültigkeit.

## Wann SKA nicht erforderlich ist

Nicht immer werden die oben beschriebenen Anwendungsfälle jedoch tatsächlich SKA erfordern. Sogenannte Technische Regulierungsstandards (RTS) der europäischen Bankenaufsicht spezifizieren nicht nur die Details zur Anwendung der SKA, sie definieren auch Ausnahmetatbestände, also Fälle, in denen auf SKA verzichtet werden kann. So muss beispielsweise keine SKA angewendet werden, wenn ein Kunde am Point of Sale kontaktlos mit seiner Karte bezahlt und der Betrag

50 Euro nicht übersteigt. Allerdings dürfen pro Karte nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende kontaktlose Kartenzahlungen ohne SKA ausgeführt oder alternativ ein Gesamtwert von 150 Euro nicht überschritten werden.

Weitere Ausnahmen gelten beispielsweise für Kleinbetragszahlungen im Internet unterhalb von 30 Euro (max. fünf aufeinanderfolgende Zahlungen oder max. 100 Euro ohne SKA), für Transaktionen, bei denen der Zahler den Zahlungsempfänger zuvor auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger gesetzt hat, und für Transaktionen geringen Risikos, was zuvor mittels der sogenannten Transaktionsrisikoanalyse festzustellen ist. Sollte das festgestellte Betrugsrisiko jedoch über bestimmten, in den RTS festgelegten Referenzbetrugsraten liegen, muss SKA angewendet werden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe regulierter Prepaid-Produkte ist ebenfalls wichtig zu erwähnen, dass Produkte geringen Risikos, die auf Basis der Ausnahme von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 12 Geldwäscherichtlinie (in Deutschland umgesetzt in § 25i Kreditwesengesetz) ohne vorherige Kundenidentifizierung ausgegeben wurden, nicht in den Anwendungsbereich von SKA fallen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat darüber hinaus klargestellt, dass zwar

---

**»Die Verpflichtung zur strengen Kundenauthentifizierung bietet auch Chancen für Zahlungsanbieter, sich von Wettbewerbern abzugrenzen. Auch wenn einige Detailfragen zur Umsetzung noch ungeklärt sind, sollten sich alle Marktteilnehmer intensiv mit den neuen Vorgaben befassen und Möglichkeiten zur Umsetzung erarbeiten.«**

---

die Bezahlung mit Karte und PIN an der Ladenkasse die Auslösung einer elektronischen Zahlung darstellt, dies aber nicht der Fall ist, sollte mit Karte und Unterschrift bezahlt werden.

## Zahlungsdiensteanbieter sollten schon jetzt aktiv werden

Da die neuen Vorgaben in weniger als einem Jahr verpflichtend sein

werden, sollten sich Zahlungsdiensteanbieter schnellstens mit den Details der neuen Regeln vertraut machen und Implementierungsstrategien für möglichst nutzerfreundliche und reibungslose SKA-Vorgänge entwickeln.

Denn die durch SKA erhöhte Sicherheit stellt Zahlungsdiensteanbieter vor Herausforderungen in Sachen Kundenerlebnis. Käufer müssen künftig eine weitere Hürde beim Bezahlvorgang überspringen, bevor er abgeschlossen werden kann. Die Nutzungsfreundlichkeit der gewählten Lösung wird daher eine noch größere Rolle für die Kunden spielen. Eingängige SKA-Methoden und die kluge Anwendung von Ausnahmen von SKA werden hierbei entscheidend sein. ●



**Matthias Spangenberg**  
Regulatory & Governmental Affairs  
Manager bei der Paysafe Group

## 5. Prepaid Kongress: Auf in die Zukunft

Technologische Innovationen verändern die Gesellschaft – und das immer schneller. Per Gesichtserkennung zahlen ist schon Realität, genauso wie ein weltweiter Anstieg von Wearable Devices. Die Prepaid-Branche mischt auch aktiv mit. So wurde der 22. November 2018 für Herausgeber, Distributoren, Prozessoren und Akzeptanten von Prepaid-Produkten sowie einige Handelsunternehmen zu einer Reise in die Zukunft. Los ging es im Quadriga Forum in Berlin.

### Eine spannende Exkursion mit versierten Referenten

Herausragende Referenten und Teilnehmern aus Wirtschaft, Handel, Politik und von Verbänden sorgten für einen ereignisreichen Prepaid Kongress. Herr Jonny Natelberg, Geschäftsführender Vorstand PVD und Executive Advisor bei der Lekkerland AG & Co. KG, führte als Moderator durch das abwechslungsreiche Programm. Nach der Begrüßung durch Herrn Christian Aubry, Geschäftsführender Vorstand PVD, startete der Prepaid Kongress mit Herrn Ole von Beust, Geschäftsführender Gesellschafter der von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft. Er referierte über den Ruf und Verruf der Interessenvertretung, darüber, was gutes Lobbying umfasst und warum gerade Prepaid-Produkte reguliert würden. Vernünftige Digitalisierung

sei, so Herr von Beust, jedoch keine Gefahr, sondern ein nachvollziehbarer Prozess.

### Zahlen, Daten Fakten

Aktuelle Marktdaten zum europäischen und deutschen Prepaid-Markt präsentierte Herr Dr. Hugo Godschalk, Geschäftsführer der PaySys Consultancy GmbH. Beachtliche 142 Milliarden Euro betrug der E-Geld-Umsatz im Jahr 2017. In Deutschland wuchs die Entwicklung des E-Geldes im Jahr 2017 um 8,4 Prozent auf 17,4 Milliarden Euro – nicht mitgerechnet Gutscheinkarten, die bislang als E-Geld reguliert werden.

### Bestens informiert über relevante Gesetzesänderungen

„Regulatory Update: Neuigkeiten aus dem Aufsichts- & Geldwäscherecht“ war das Thema von Herrn Christian Walz, Rechtsanwalt und Partner der Aderhold Rechtsanwaltgesellschaft mbH. Er behandelte vor allem das komplett neu gefasste Zahlungsdienstaufsichtsgesetz – und somit die Umsetzung der PSD2 – und das Inkrafttreten der AMLD5.

Mit wichtigen gesetzlichen Neuerungen ging es weiter – vor allem für Herausgeber und Händler von Gutscheinen. Für sie war der Vortrag „Vorsicht Umsatzsteuer! Folgen der

EU-Richtlinie 2016/1065“ von Herrn Volker Patzak, Geschäftsführender Vorstand PVD, unverzichtbar. Er führte umsatzsteuerliche Neuerungen auf, die ab 1. Januar 2019 greifen werden und mit denen sich Distributoren und Händler schon jetzt befassen.

### Google Play: Digitale Inhalte sind gefragt

In vielen Bereichen haben physische Produkte ihre Bedeutung längst verloren. Stattdessen bevorzugen Konsumenten digitale Inhalte. Wie sehr das eine Branche verändert und welche Wachstumsmöglichkeiten das beinhaltet, verdeutlichte Frau Julia Blania, Retail Partner Manager von Google play gift cards. Sie informierte die Kongressteilnehmer über „Google Play – Plattform für Innovation & Wachstum“.

### Stehen Regulierungen Innovationen entgegen?

Herr Dr. Dirk Haubrich, Head of Conduct, Payments and Consumer der European Banking Authority, diskutierte die Frage „Finanzinnovationen und Regulierung – Widerspruch oder komplementäre Prozesse?“. Die zu bewältigenden Aufgaben sind herausfordernd und erfordern Know-how und Weitsicht. Manche Ziele der EBA stellen konkurrierende Grundsätze dar. So sollen unter an-



derem der Wettbewerb verbessert, Innovationen erleichtert, Konsumenten geschützt und die Sicherheit gestärkt werden, das sind jedoch keine Gegensätze, sondern komplementäre Prozesse.

### Prepaid Talk: Ist die Branche gewappnet?

Beim anschließenden Prepaid Talk wurde erörtert, ob die Branche für die Zukunft gewappnet ist. Die Seite der Aufsichts- bzw. Verwaltungsbehörden vertraten Herr Dr. Haubrich (EBA), Herr Christof Schulte, Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU). Frau Sarah Ryglewski, MdB, Mitglied im Finanzausschuss, SPD, und Herr Sepp Müller, Mitglied im Finanzausschuss, CDU, brachten die Stimme der Politik ein. Die Wirtschaftsseite vertraten Herr Jochen Freese, Managing Director der Ingenico Marketing Solutions GmbH, und Herr Dr. Markus Landrock, Managing Director epay DACH.

Herr Müller betonte die Bedeutung von Eins-zu-Eins-Umsetzung europäischer Richtlinien ohne „gold plating“ zu betreiben. Herr Freese erklärte, dass Geschäftspartnern im Handel die Ausnahmereiche des ZAG und die Umsetzung der PSD2 nur schwer zu vermitteln seien. Die Wirtschaft brauche zuverlässige und stabile Regeln, um Innovationen voranzutreiben.

### Key Note Speech: Wie werden wir bezahlen?

David Baum, Innovation Services der TRENDONE GmbH, hielt mit „Wie digitale Transformation zukünftig das Payment (r)evolutioniert“ eine eindrucksvolle Key Note Speech. Baum führte auf, dass integriertes Bezahlen immer wichtiger wird – und woanders in der Welt längst der Fall ist. In den USA eröffnet FitPay die Prepaid-Option für Wearables. Klein, flexibel, mehr Möglichkeiten – das bieten Wearable Devices. Weltweit stieg ihr Absatz von 26,4

Millionen im Jahr 2014 auf 141,1 Millionen im Jahr 2018. Für 2019 wird ein weiterer Anstieg auf 155,7 Millionen erwartet.

### FinTech Challenge: Nur einer kann gewinnen

Zum Publikums-Highlight ist längst die FinTech Challenge avanciert. Mit „Sicher digital identifizieren“ kürte das Kongresspublikum die AUTHADA GmbH vor MuchBetter und der FinTecSystems GmbH zum Sieger. Der PVD gratuliert dem diesjährigen Gewinner!

### Die Reise endete mit der Prepaid Networking Party

Den Abschluss des Prepaid Kongresses bildete die Prepaid Networking Party. Themen wurden vertieft, Erfahrungen ausgetauscht und neue Kontakte geknüpft. Es war ein erfolgreicher Kongress. Der PVD dankt allen Referenten und Teilnehmern. ●



**Katrin Barz**  
Inhaberin von Katrin Barz – kreativ, flexibel, zuverlässig und Mitarbeiterin bei der AG Marketing des PVD

# Vorsicht Umsatzsteuer! Was auf Gutschein-Herausgeber zukommt

Aufgrund der geänderten EU-Richtlinie 2016/1065 gilt ab 1. Januar 2019 die Umsatzbesteuerung neu ausgestellter Gutscheine, die ausschließlich Wertgutscheine betrifft. Herausgeber, aber auch Händler müssen sich auf Neuerungen einstellen.

## Ein- oder Mehrzweck-Gutschein?

Ab dem Stichtag ist umsatzsteuerlich zwischen Ein- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bereits bei der Ausstellung des Gutscheins der Liefer- oder Leistungsort, auf die er sich bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Der Ort der Lieferung oder der Leistung ist dabei abhängig von dem Leistungsempfänger, dem Leistungserbringer, ihrer Ansässigkeit, der Art der Leistung oder der Lieferung zum Zeitpunkt der Gutschein-Ausgabe.

## Änderungen beim Einzweck-Gutschein

Im ersten Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist besonders § 3a Absatz 14 UStG-E relevant.

Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt dies als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung



der Leistung, auf die sich der Einzweck-Gutschein bezieht (§ 3a Abs. 14 S. 2 UStG-E).

Wird ein Einzweck-Gutschein von einem Unternehmer im Namen eines anderen Unternehmers übertragen, gilt dies als Lieferung oder Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt (§ 3a Abs. 14 S. 3 UStG-E).

Wird der Einzweck-Gutschein im eigenen Namen ausgestellt und ein anderer Unternehmer erbringt die Lieferung oder Leistung, wird eine Lieferung oder Leistung des tatsächlich leistenden Unternehmers an den Aussteller des Gutscheins angenommen (§ 3a Abs. 14 S. 4 UStG-E).

In diesen Fällen wird die mit dem Einzweck-Gutschein von dem Endkunden eingelöste tatsächliche Lieferung oder Leistung umsatz-

steuerlich nicht berücksichtigt. Für die Prüfun., in wessen Namen ein Gutschein vertrieben wird, sind wesentlich:

1. die Vertragsbedingungen, wie beispielsweise die allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Sicht des Endverbrauchers. Kassenbelege, Gutschein, Webseiten etc. müssen daher entsprechende Angaben enthalten.

## Änderungen bei Mehrzweck-Gutscheinen

Der Gesetzesentwurf definiert zum Teil die umsatzsteuerliche Behandlung eines Mehrzweck-Gutscheins: Die tatsächliche Lieferung oder Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt den allgemeinen Regelungen zur Umsatzsteuer (§ 3a Abs. 15 S. 2 HS 1 bis 3 UStG-E). Jede vorangegangene Übertragung des Mehr-

zweck-Gutscheins unterliegt nicht der Umsatzsteuer (§ 3a Abs. 15 S. 2 HS 4 UStG-E).

Ist bei einem Mehrzweck-Gutschein die Höhe der dem Gutschein entsprechenden Gegenleistung unbekannt, wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in anderen Unterlagen angegebenen Geldwert abzüglich der Umsatzsteuer bemessen (§ 10 Abs. 1 S. 6 UStG-E).

Der Gesetzesentwurf des BMF hinterlässt Unklarheiten. Diese sowie einen Überblick der Neuerungen finden Sie auf der PVD-Website unter „Aktuelles“.



**Volker Patzak**

Director European Content Acquisition & Card Issuing bei cadooz & epay und Koordinator der AG Marketing des PVD

# Wissenswertes für den Handel

## Neue Höchstwerte bei Essengutscheinen

Ab dem 01. Januar 2019 können Essengutscheine mit einem Wert von bis zu 6,40 Euro täglich eingelöst werden.

Grund für die Anhebung ist die jährliche Anpassung an die gestiegenen Preise – die Teuerungsrate für Verpflegungsdienstleistungen beliefen sich laut Statistischem Bundesamt auf 2,2 Prozent (im Zeitraum August 2017 bis Juli 2018). Damit lagen die Preisanstiege für Verpflegung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum über der allgemeinen Inflationsrate von 1,8 Prozent.

Bei Essengutscheinen handelt es sich um ein bewährtes Instrument von Arbeitgebern, die Mittagsverpflegung ihrer Mitarbeiter zu bezuschussen. Die Einlösung erfolgt bei Supermärkten, Cafes, Kantinen, Restaurants und Straßenverkäufern.

## Einzweck – oder Mehrzweckgutschein?

Bitte prüfen Sie, ob Sie ab dem 01. Januar 2019 einen Ein- oder Mehrzweckgutschein annehmen. Je nach Gutschein, kann zu Änderung Ihres Kassensystems führen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im gegenüberliegenden Artikel oder auf unserer Website unter: [www.prepaidverband.de/aktuelles/aenderung-des-umsatzsteuergesetz-beim-vertrieb-von-gutscheinen](http://www.prepaidverband.de/aktuelles/aenderung-des-umsatzsteuergesetz-beim-vertrieb-von-gutscheinen)

# Open Banking auf dem Weg zum Erfolg?

**Open Banking kann trotz eines Stotterstarts immer noch ein Erfolg werden. Einheitliche API-Standards und ein kunden-zentrierter Ansatz aller Beteiligten sind der Schlüssel hierzu.**

Am 13. Januar 2018 trat die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie, auch bekannt als PSD2, in Kraft. Ein Datum, das einen Meilenstein im europäischen Zahlungsverkehr bedeuten sollte. Die PSD2 verpflichtet Banken und andere Anbieter von Zahlungskonten (Account Servicing Payment Service Provider – ASPSP), autorisierten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten (zusammengefasst als Third Party Provider – TPP) Zugriff auf die von ihnen verwalteten Zahlungskonten zu ermöglichen – das Einverständnis des Kunden selbstverständlich vorausgesetzt.

## Zugang erfolgt über dedizierte Schnittstellen

Bereits vor Inkrafttreten der PSD2 haben Unternehmen derartige Dienste angeboten. Deutschen Kunden ist sicherlich vor allem die (Sofort-)Überweisung bekannt. Mit der PSD2 werden sie nun erstmals einer Regulierung unterstellt, innerhalb deren Art und Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu Zahlungskonten definiert werden. Zugang soll nun in erster Linie über dedizierte Schnittstellen (Application Programming Interface – API) erfolgen. Bisher gängig ist der direkte Zugang des TPP über jene Schnittstellen, die auch den Zahlungsdienstnutzern für die Authentifizierung und Kommunikation bereitstehen (sog. Screen Scraping). Dies soll zukünftig lediglich als sogenannte „Fallback“-Lösung dienen, sollte das API mangelhaft konzipiert worden oder (über längere Zeit) nicht erreichbar sein.

## Bis Mitte März müssen funktionierende APIs entwickelt sein

Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur Spezifizierung der rechtlichen Vorgaben aus der PSD2 treten weitestgehend am 14. September 2019 in Kraft. Bis dahin müssen die Vorgaben von betroffenen Marktteilnehmern umgesetzt sein. Da die APIs allerdings bereits sechs Monate zuvor zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden müssen, haben ASPSPs effektiv lediglich bis zum 14. März 2019 Zeit, rechtskonforme und funktionierende APIs zu entwickeln.

Die Erwartungen der Branche, insbesondere die der Fintechs, an diese als Open Banking bezeichnete „Revolution“ im Zahlungsverkehr waren enorm, sollten sie doch Wettbewerb und Innovation stärken, Sicherheit erhöhen und die Entwicklung gänzlich neuer Geschäftsmodelle fördern. Doch wo stehen wir jetzt, bald ein Jahr nach Inkrafttreten der PSD2 und weniger als ein Jahr vor Inkrafttreten der RTS? Ist Open Banking auf dem Weg zum Erfolg?

## Auf europäischer Ebene fehlen einheitliche API-Standards

Die hohen Erwartungen sind einer gewissen Ernüchterung gewichen. Dies ist in allererster Linie dem Fehlen einheitlicher API-Standards auf europäischer Ebene geschuldet. Theoretisch kann jede Bank ein individuelles API implementieren, solange dabei die recht unspezifischen rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Ein Standard wurde bewusst nicht vorgegeben. Die beste Lösung

werde sich schon auf dem Markt durchsetzen. Der Nachteil ist freilich, dass sich TPPs nun schlimmstenfalls mit der Integration zahlloser unterschiedlicher APIs auseinandersetzen müssen und es Jahre dauern kann, bis eine europaweite Abdeckung erreicht ist.

## API Evaluation Group: Was ein „gutes API“ auszeichnet

Es gibt mehrere Initiativen, die sich mit der Ausarbeitung von übergreifenden Industriestandards beschäftigen (Open Banking UK, Berlin Group oder STET). Allerdings divergieren auch diese in ihren Implementierungsansätzen. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde die API Evaluation Group (API EG) ins Leben gerufen, in der Vertreter von kontoführenden Instituten, von TPPs und von Verbraucherschutzorganisationen gemeinsam diskutieren, wie ein „gutes API“ eigentlich aussehen und was es ermöglichen sollte, um im Sinne des Zahlungsdienstekunden das beste Resultat in Sachen Sicherheit, Einfachheit und Schnelligkeit herbeizuführen. Die API EG veröffentlichte Mitte November 2018 eine Liste empfohlener API-Funktionalitäten an der sich nun jedes API und die verschiedenen Industriestandards messen lassen müssen. Damit gibt es nun erstmals Empfehlungen für ein „gutes API“, die von Vertretern aller Parteien ausgearbeitet wurden.

Allerdings verfolgen ASPSPs sehr unterschiedliche Ansätze mit Blick auf Open Banking. Während einige das Potenzial für das eigene Institut erkannt und interne Innovationsteams darauf ange-setzt haben, scheint es sich für andere lediglich um eine reine Compliance-Übung zu handeln.

## Stete Unsicherheit und Kosten hemmen Entwicklung der Standards

Fairerweise muss man den ASPSPs zugestehen, dass sich fortwährende Unsicherheit hinsichtlich der Details implementierender technischer Spezifikationen wenig förderlich auf die Entwicklung der Standards ausgewirkt hat. Hinzu kommt, dass die Modernisierung bestehender Altsysteme ein weitreichendes und teures Unterfangen ist. Zudem haben hochregulierte Finanzinstitute ohnehin bereits enorme Compliancekosten, was oft wenig Spielraum für Innovation lässt.

## Wie geht's mit Open Banking weiter?

Bis März 2019 ein funktionierendes API zu implementieren, scheint für viele Banken und andere kontoführende Institute nahezu aussichtslos zu sein. TPPs ist es nach dem 14. September 2019 nicht mehr gestattet, mittels Screen Scraping auf das Zahlungskonto des Kunden zuzugreifen. Zu befürchten ist ein Szenario, in dem keine funktionsfähigen APIs zur Verfügung stehen, während die gegenwärtige Zahlungsmethode nicht mehr angewendet werden darf. TPPs hätten dann kaum Chancen, ihre Dienste weiterhin wettbewerbsfähig anzubieten, geschweige denn neue, innovative zu entwickeln. Es gilt gemeinsam praktikable Lösungen zu finden, welche die Bedürfnisse der Kunden in den Mittelpunkt stellen. Am Ende sind Sie es, die diese Dienste nutzen und darüber entscheiden, ob Open Banking tatsächlich ein Erfolg wird. ●



**Dr. Hartwig Gerhartinger**

Vice President, Legal & Regulatory / Deputy General Counsel, Paysafe Group, und Koordinator der AG Aufsicht & Recht des PVD

# Termine



Prepaid Kongress 2018

## 06.–07.03.

### UKgiftcard & Voucher Association conference 2019, London

Das branchenweit führende Gift-Card-Event kehrt für zwei vollständige Tage mit Panels, Gesprächen, Debatten, Fallstudien und den besten Möglichkeiten zum Networking nach London zurück. Buchen Sie noch heute um sicherzustellen, dass Sie nichts verpassen!

## 03. Mai

### Mitgliederversammlung des PVD, Berlin nichtöffentliche Sitzung

## 07.–08.05.

### EHI Kartenkongress 2019, Bonn

Mit über 700 Teilnehmern und mehr als 30 Ausstellungspartnern und weiteren 20 Dienstleistungen ist der EHI Kartenkongress seit vielen Jahren die führende Payment-D-A-CH-Veranstaltung. Auch der PVD wird mit einem Stand vertreten sein. Kommen Sie uns besuchen.

## 20.–21.11.

### Deutscher Handelskongress, Berlin

Der Jahreskongress für den deutschen Einzelhandel und seine Partner. Zum Abschluss des ersten Kongresstages erwartet die Teilnehmer ein spektakuläres Highlight: die Verleihung des Deutschen Handelspreises. Es erwartet Sie ein unterhaltsamer Abend, der mit der legendären Retailers' Night Party ausklingt.

## 28. November

### Prepaid Kongress, Berlin

Am 28. November 2019 ist es so weit: Der Prepaid Verband Deutschland wird den 6. Prepaid Kongress in Berlin veranstalten. Einen Tag lang wird sich alles um die Prepaid-Branche, um aktuelle regulatorische Richtlinien, welche die Branche beeinflussen werden, um Entwicklungen des Marktes sowie um innovative Geschäftsideen drehen. Seien Sie dabei!

## 29. November

### Mitgliederversammlung des PVD, Berlin nichtöffentliche Sitzung

## Impressum

### Herausgeber

Prepaid Verband Deutschland e. V.  
Marburger Str. 2  
10789 Berlin

+49 (0)30859946-250 / [redaktion@prepaidverband.de](mailto:redaktion@prepaidverband.de)  
[www.prepaidverband.de](http://www.prepaidverband.de) / [www.prepaidkongress.de](http://www.prepaidkongress.de)

### Geschäftsführender Vorstand

Jonny Natelberg, Christian Aubry, Dr. Hartwig Gerhartinger, Volker Patzak, Jörg Steinmetz

Der PVD ist in der öffentlichen Liste der beim Deutschen Bundestag registrierten Verbände eingetragen und unter der Kennnummer 4311 5161 3776 – 29 im Transparenzregister der Europäischen Kommission registriert.

### Redaktion

Katrin Barz

### Bilder

Titelbild: Zivica Kerkez – Shutterstock.com / Seite 3: Free-Photos – pixabay.com / Seite 5: Zapp2Photo – Shutterstock.com / Seite 6: Nico ElNino – Shutterstock.com / Seite 10: KRIemer – pixabay.com

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Herausgebers ist unzulässig.

### Erscheinungsweise

halbjährlich

### Layout

stoffers/steinicke

### Druck und Versand

Edenred Deutschland GmbH



# Prepaid Kongress des PVD

28. November 2019

Berlin  
Quadriga Forum

Melden Sie sich noch heute an!  
[www.prepaidkongress.de](http://www.prepaidkongress.de)

prepaid.kongress

The background of the entire page is a dark blue gradient. At the bottom, there is a silhouette of the Berlin skyline. From left to right, it includes the dome of the Berlin Cathedral, the Quadriga Forum building, the Berlin TV Tower (Fernsehturm), and the Brandenburg Gate. The text is overlaid on this background.